

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 34 SF 78/12 E

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A. ,

Erinnerungsführerin,

Proz.-Bev.: B. ,

g e g e n

C. ,

Erinnerungsgegner,

hat das Sozialgericht Hannover - 34. Kammer - am 31. Juli 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D. , beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Hannover vom 15. Mai 2012 (S 6 R 268/11) wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Erinnerungsführerin begehrt die Festsetzung einer fiktiven Terminsgebühr für den Abschluss eines Vergleiches im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach Nr. 3106 VV RVG.

Die gemäß § 56 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zulässige Erinnerung ist unbegründet. Die angefochtene Entscheidung der Urkundsbeamtin ist rechtmäßig. Anders als die Erinnerungsführerin meint, fällt im vorliegenden Fall eine (fiktive) Terminsgebühr nicht an.

Im sozialgerichtlichen Verfahren entsteht eine Terminsgebühr nicht nur, wenn der Termin tatsächlich stattgefunden hat. Ausgehend von dem Konzept, dass der Rechtsanwalt nach seiner Bestellung zum Prozessbevollmächtigten in jeder Phase zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen soll, fällt die Terminsgebühr in bestimmten Fallkonstellationen auch ohne Durchführung eines Gerichtstermins an. Diese Terminsgebühr wird auch als fiktive Terminsgebühr bezeichnet.

Die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG entsteht daher auch, wenn (Ziff. 1) in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird (Ziff. 2) oder das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet (Ziff. 3).

Im vorliegenden Fall ist jedoch keine dieser Voraussetzungen des Gebührentatbestands erfüllt. Die Beteiligten haben vielmehr zur Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Vergleich geschlossen.

Dass hierfür keine Terminsgebühr entsteht, ergibt sich im Wege der Auslegung nach dem Wortlaut der Nr. 3106 VV RVG und systematisch im Umkehrschluss aus der ab-

weichenden Regelung in den Nr. 3104 VV RVG, die den Regelfall der Abrechnung nach einem Gebührenstreitwert (Gegenstandswert) betreffen. Eine der Nr. 3104 Ziff. 1 VV RVG entsprechende ausdrückliche Regelung, nach der eine (fiktive) Terminsgebühr beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs entsteht, sieht Nr. 3106 VV RVG nicht vor. Da Nr. 3106 VV RVG als Spezialvorschrift zu Nr. 3104 VV RVG gefasst ist („soweit in Nr. 3106 nichts anderes bestimmt ist“), hätte inhaltlicher Gleichklang zwischen Nr. 3104 und Nr. 3106 VV RVG mit Blick auf die Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr ohne weiteres durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG in Nr. 3106 VV RVG erreicht werden können. Dass sich der Gesetzgeber dieser Regelungstechnik bewusst war, zeigt gerade der Wortlaut von Nr. 3106 VV RVG. Die von Anmerkung 1 zu Nr. 3104 VV RVG abweichende Aufzählung einzelner Fälle einer fiktiven Terminsgebühr in Nr. 3106 VV RVG deutet auf eine abschließende Regelung hin, wonach der Abschluss eines schriftlichen Vergleichs bei der Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr bewusst nicht berücksichtigt werden soll. Die Kammer geht aus diesen Gründen nicht davon aus, dass der Gesetzgeber bei der unterschiedlichen Behandlung sozialgerichtlicher Verfahren mit Betragsrahmengebühren einerseits und Verfahren, in denen Gebühren nach dem Streitwert abgerechnet werden, einem Redaktionsversehen unterlegen war. Der von der Erinnerungsführerin zitierten Rechtsprechung folgt die Kammer damit nicht.

Lediglich in den Fällen, in denen die Erledigungserklärung einem Anerkenntnis gleichzusetzen ist, erweitert die Kammer den Anwendungsbereich der Ziffer 3 der Nummer 3106 VV RVG. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die klageweise erfolgte Forderung während der Anhängigkeit des Rechtsstreits erfüllt wird und sich deshalb der Rechtsstreit erledigt. Hier ist die Interessenlage mit derjenigen eines angenommenen Anerkenntnisses genau gleich. Denn Erledigungserklärungen, mit denen der Klageanspruch anerkannt wird, sind zur Vermeidung von konstruierten Umgehungen gegenüber eindeutigen Anerkenntnissen gebührenrechtlich nicht unterschiedlich zu behandeln.

Eine darüber hinausgehende analoge Anwendung von Nr. 3106 Ziff. 1 VV RVG ist nach Auffassung der Kammer ausgeschlossen. Die sinngemäße Anwendung einer Norm setzt eine planwidrige Regelungslücke und die tatbestandliche Vergleichbarkeit

des gesetzlich geregelten Falls mit dem unregulierten Fall voraus. Die planwidrige Lücke im Gesetz kann kraft Natur der Sache nur negativ bestimmt werden: Eine Lücke liegt vor, wo keine gesetzliche Regelung vorhanden ist. Sie ist planwidrig, solange nicht nachweisbar ist, dass der Gesetzgeber die Subsumtion des unregulierten Sachverhalts unter die von ihm geschaffene Rechtsnorm ausdrücklich abgelehnt hat. In diesem Punkt unterscheidet sich der Analogieschluss vom Umkehrschluss (*argumentum e contrario*): Planwidrig kann nur eine solche Lücke sein, die unbewusst entstanden ist oder deren Schließung der Gesetzgeber bewusst der richterlichen Rechtsfortbildung überantwortet hat oder die sich erst nach Erlass des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben hat (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.3. 2009 - L 2 B 20/08 KN P). Wenn der Gesetzgeber dagegen zum Zeitpunkt des Normerlasses den Willen hatte, dass ein bestimmter Sachverhalt gerade nicht von der erlassenen Norm erfasst werden soll, ist ein Analogieschluss ausgeschlossen.

Keine dieser Voraussetzungen eines Analogieschlusses ist hier gegeben. Eine planwidrige Regelungslücke in Nr. 3106 VV RVG liegt nicht vor.

Ein Versehen des Gesetzgebers durch Nichtberücksichtigung des Abschlusses eines schriftlichen Vergleichs ist aufgrund der von ihm in Kenntnis anderer Regelungstechniken gewählten Konstruktion des Nr. 3106 VV RVG als Spezialvorschrift zur Nr. 3104 VV RVG nicht anzunehmen (s. o.). Dem Gesetzgeber war erkennbar bekannt, dass bei der Entwicklung der neuen Vergütungsstruktur zu bedenken und zu entscheiden war, ob bei Beendigung eines sozialgerichtlichen Verfahrens durch schriftlichen Vergleich eine Terminsgebühr anfällt. Dies zeigt gerade die Regelung in der Nr. 3104 Ziff. 1 VV RVG. Vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen Regelung für Betragsrahmengebühren einerseits und Wertgebühren andererseits lässt sich nicht von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers sprechen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.3. 2009 - L 2 B 20/08 KN P -). Für ein solches spricht nicht schon der in Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG formulierte Wille des Gesetzgebers, die Terminsgebühr auch für die Mitwirkung an Besprechungen, die ohne Beteiligung des Gerichts auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind, entstehen zu lassen. Denn der Gesetzgeber hat mit der Ausgestaltung der Gebührentatbestände auch andere Ziele verfolgt, wie etwa die Verfahrenskosten für die gemäß § 183 Satz 1 SGG kostenprivilegierten Kläger beim Sozialgericht niedrig zu halten (vgl. SG Duisburg, Beschluss vom 24.4.2006 - S 21 RJ 140/04). Da bei Vergleichen, die regelmäßig dadurch gekennzeichnet sind, dass die außergerichtlichen Kosten vom Leistungsträger nicht voll übernommen werden, bereits die Einigungsgebühr anfällt, ist es durchaus sinnvoll,

insoweit die von den – tendenziell wirtschaftlich eher schwächeren – Klägern teilweise zu tragenden Kosten dadurch zu begrenzen, dass neben der Einigungsgebühr nicht zusätzlich auch noch eine Terminsgebühr anfällt. Weil die beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs anfallende Einigungsgebühr nach Nr. 1005, 1007 VV RVG gemäß Ziff. 1 zu Nr. 1000 VV RVG die Erklärung eines vollständigen Anerkenntnisses ausdrücklich nicht erfasst, tritt in diesem Falle gerade die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 Ziff. 3 VV RVG an die Stelle der Einigungsgebühr. Mit dieser gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Anerkenntnis und Vergleich in den Fällen, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, führt der Gesetzgeber die kostenrechtliche Privilegierung des von § 183 Satz 1 SGG erfassten Personenkreises insoweit fort, als die Fiktion der Terminsgebühr nur dort eingreifen soll, wo der gesteigerte Schutzbedarf des kostenprivilegierten Beteiligten durch eine richterliche Entscheidung kompensiert wird (Nr. 3106 Ziff. 1 und 2 VV RVG) oder wo seine kostenmäßige Benachteiligung wegen Obsiegens ohnehin nicht zu befürchten steht (Nr. 3106 Ziff. 3 VV RVG).

Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch mit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einklang (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.3. 2009 - L 2 B 20/08 KN P; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.11.2007 - L 1 B 513/07 R SK; Bayerisches LSG, Beschluss vom 22.6.2007 - L 15 B 200/07 P KO; Thüringer LSG, Beschluss vom 19.6.2007 - L 6 B 80/07 SF).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 178 Satz 1 SGG). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 28. Dezember 2006 (Az.: L 8 B 2/06 SO SF) die Beschwerdemöglichkeit unter Bezugnahme auf die §§ 172 ff SGG ausgeschlossen.

D.